

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Fadime Topaç (GRÜNE)

vom 04. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2019)

zum Thema:

Kältehilfe

und **Antwort** vom 04. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dez. 2019)

Frau Abgeordnete Fadime Topaç (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21607
vom 04. November 2019
über
Kältehilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

„Schriftliche Anfragen sind durch den Senat grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten und dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden. Die Antwort soll innerhalb von drei Wochen erfolgen.“ (Artikel 45 Abs.1S.3 Verfassung von Berlin)

Damit gibt es auch keine Grundlage, Verzögerungen zuzulassen. Im Übrigen ist der Senat stets bemüht, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens eine sachgerechte Beantwortung der Anfrage zu gewährleisten.

Für die Beantwortung der Fragen 1-4 wurden die Bezirke um Zulieferung gebeten.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Fragestellerin ist sich bewusst, dass die Bearbeitung der folgenden Fragen (für die betroffenen Bezirksverwaltungen) mit erheblichem Arbeitsaufwand und einer überschaubaren Bearbeitungsfrist verbunden ist. Hinzu kommt, dass Senatskanzlei und Senatsverwaltungen den Bezirken mitunter noch knappere Antwortfristen setzen, in einigen Fällen nur wenige Tage. Leider lässt der Senat jede Bereitschaft vermissen, dieses Verfahren zugunsten der Bezirke und Fragesteller*innen zu optimieren (vgl. Drucksache 18/11 917). Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Fragestellerin mit Verzögerungen gemäß § 50 GO Abghs einverstanden, wenn dies für eine vollständige und adäquate Beantwortung der Anfrage notwendig ist.

1. Welche Hausordnungen und sonstige Regelungen gibt es in den einzelnen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Form der Unterkunft (Kältehilfe, ganzjährige Unterkunft, Tagesstätte) und Angabe des Trägers) über die maximale Aufenthaltsdauer von Wohnungslosen in der Unterkunft bzw. der notwendigen zeitlichen Unterbrechung, ehe die Unterkunft wieder von der wohnungslosen Person aufgesucht werden darf?

Zu 1.:

Bezirksamt Mitte

Für die in der Zuständigkeit des Bezirksamtes Mitte befindlichen Unterkünfte der Obdachlosehilfe (Kältehilfe/Tagesstätte) gibt es keine zeitlichen Beschränkungen. Die Unterkünfte können täglich zu den Öffnungszeiten genutzt werden.

Bezirksamt Pankow zu Frage 1. bis 4.:

Zwischen der Unterkunftsbetreiberin/dem Unterkunftsbetreiber und dem Sozialamt bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Lediglich zwischen der Unterkunftsbetreiberin/dem Unterkunftsbetreiber und der Bewohnerin/dem Bewohner besteht ein „Beherbergungsvertrag“. Bestandteil dieses Vertrages ist auch eine Hausordnung. Hierbei handelt es sich um Privatrecht.

Die Soziale Wohnhilfe Pankow vermittelt wohnungslose Menschen in („ganzjährige“) vertragsfreie / nicht vertragsgebundene Unterkünfte. Hier können die Betroffenen solange verbleiben, bis sie eine eigene Wohnung oder eine andere Wohnform gefunden haben. Aufgrund der prekären Situation auf dem Wohnungsmarkt beträgt die Aufenthaltsdauer in Einzelfällen mehrere Jahre.

Der Inhalt der Hausordnungen obliegt der jeweiligen Unterkunftsbetreiberin/dem jeweiligen Unterkunftsbetreiber und unterliegt dem Zivilrecht. Viele Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe haben sich auf bestimmte Personengruppen spezialisiert und passen dem Beherbergungskonzept entsprechende Ausschlussregeln an.

Grobe Verstöße gegen die Hausordnung ziehen Hausverbote nach sich. Dazu gehören u. a. Missachtungen des Brandschutzes oder Belästigungen anderer Bewohnerinnen und Bewohner oder des Personals durch Körperverletzungen oder Bedrohungen, Sachbeschädigungen bzw. Eigen- und Fremdgefährdungen. Der Konsum von Suchtmitteln (Alkohol/Drogen) führt in Unterkünfte, die nur Bewohnerinnen und Bewohner mit cleanem Anspruch beherbergen, zum sofortigen Hausverbot.

In Unterkünften, die überwiegend Familien mit Kindern beherbergen, führen o. g. Verstöße umgehend zu Hausverboten.

Durch unangepasstes Verhalten bewusst herbeigeführte Hausverbote erschweren eine Neuvermittlung erheblich und lassen in Einzelfällen an der Unterkunftsfähigkeit des Betroffenen zweifeln.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Im Rahmen der Kältehilfe hält das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf folgende Angebote bereit:

Einrichtung	Träger	Öffnungszeiten	
Suppenküche Am Lietzensee	Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf	Mo, Di, Mi ab 12:00 bis 14:00 Uhr	ganzjährig
Suppenküche St. Marien	Kath. Kirchengemeinde Maria unter dem Kreuz	Mo, Di, Do, Fr von 12 – 13:30 Uhr	ganzjährig
Wärmestube	Caritas	Mo – Fr von 15:30 bis 18 Uhr	02.12.19 – 31.03.20
Teestube Neu-Westend	Ev. KG Neu-Westend	Di, Fr von 9 – 12 Uhr	Oktober bis März
		Di, Fr von 9 – 11 Uhr	April bis August
Nachtcafe Luisen	Luisen Kirchengemeinde	von Mo zu Di 22 – 7 Uhr	04.11.19 – 30.03.20
Nachtcafe Neu Westend	Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf	von So zu Mo ab 20 Uhr	01.11.19 – 29.03.20
Tagesstätte für Wohnungslose	Träger: Berliner Stadtmission	Tagesstätte City-Station	ganzjährig
City-Station		Di – Sa 16 -20:30 Uhr,	
Notübernachtung		Nachtcafé City-Station	
		Mo – Fr 21 – 8 Uhr Nov. – März	
		Feiertage geöffnet	
Tagesstätte für Wohnungslose	Träger: GEBEWopro	Mo 9-15, D 9-17, Do 9 – 16 Uhr	ganzjährig
Seeling Treff		Mi 8.30 – 12 Uhr nur Obdachlose	
		Sa 9 – 14 Uhr	

Die Angebote sind grundsätzlich offen für alle Menschen. In den Nachtcafés sind spezifische Plätze für Männer und Frauen vorhanden, ggf. auch für queere Menschen.

Bezirksamt Spandau

In Spandau befinden sich sechs ganzjährige Unterkünfte für wohnungslose Menschen. Da die jeweiligen Hausordnungen hier mangels vertraglicher Bindung nicht vorliegen, können die Fragen nur allgemein beantwortet werden. Die Antworten in Bezug auf die Kältehilfe beziehen sich auf die einzige in Spandau betriebene Kältehilfeunterkunft der Herberge zur Heimat (HzH).

Bei den ganzjährigen Unterkünften gibt es keine Regelung zur maximalen Aufenthaltsdauer bzw. zu notwendigen zeitlichen Unterbrechungen. Sofern die Notwendigkeit der Unterbringung fortbesteht und dem Verbleib in einer Unterkunft keine sonstigen Gründe entgegenstehen, verbleibt die betroffene Person in der jeweiligen Unterkunft.

Kältehilfe:

In der Kältehilfeunterkunft Herberge zur Heimat werden die Hilfesuchenden in der Regel nicht länger als drei Nächte, maximal jedoch bis zur nächsten Sprechstunde des zuständigen Bezirksamtes untergebracht. Nach Inanspruchnahme der Kältehilfe gilt eine Sperrfrist von 14 Tagen, um einen Missbrauch dieser Kältehilfeplätze zu vermeiden.

Die Aufenthaltsdauer muss hier klar geregelt sein, weil die Kältehilfe die Menschen akut vor der Kälte schützen soll und nicht als Dauerunterkunft gedacht ist. In der Kältehilfe der HzH werden den Hilfesuchenden durch Gespräche mit dem Sozialarbeiter die Wege im Hilfesystem zur Überwindung der Notlage aufgezeigt.

Sofern eine anderweitige Unterbringung wegen fehlender Ressourcen nicht zeitnah möglich ist, kann die betroffene Person in Absprache mit dem zuständigen Bezirksamt auch für einen längeren Zeitraum und ohne Sperrfrist in der Kältehilfeunterkunft verbleiben. Anders als bei vielen anderen Kältehilfeunterkünften ist es in der Kältehilfe der HzH möglich, sich dort auch tagsüber aufzuhalten.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Im Bezirk wird eine Kältehilfeunterkunft in der Bergstr. 4, 14109 Berlin durch den IB, Region Südwest betrieben. Eine Beschränkung hinsichtlich der Aufenthaltsdauer gibt es nicht.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Die Zielrichtung der Fragestellung ist nicht eindeutig. Die Schriftliche Anfrage ist unter der Überschrift „Kältehilfe“ formuliert, in der Frage taucht als Begriff jedoch auch der Oberbegriff „Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe“ auf. Hierunter fallen jedoch nicht nur die Unterkünfte der Kältehilfe, vielmehr lassen sich unter dem Oberbegriff u. a. auch die vielen Wohnheime subsumieren, die die Träger der freien Wohlfahrtspflege und diverse Gewerbetreibende anbieten. Der in der Überschrift der Schriftlichen Anfrage zum Ausdruck kommenden Thematik folgend, wird in der Antwort nur Bezug auf die Kältehilfe genommen.

In Tempelhof-Schöneberg gibt es folgende Unterkünfte, die jedoch nicht alle Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Dies sind im Einzelnen:

- a.) Wohnungslosentagesstätte des Unionhilfswerks (Tagesaufenthalt an sechs Tagen in der Woche, ganzjährig, keine Übernachtung).
- b.) Nachtcafé „Zum Guten Hirten“ der Evangelischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten (Übernachtung an vier festen Tagen in der Woche von November bis April).
- c.) Suppenküche „Apostelstube“ der Evangelischen Zwölf-Apostel Kirchengemeinde (einmal pro Woche, ganzjährig, keine Übernachtung).
- d.) Treffpunkt „Wärmecafé“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias (einmal pro Woche, November bis März, keine Übernachtung).
- e.) Nachbarschaftszentrum Suppenküche Lichtenrade e. V. (einmal pro Woche, ganzjährig, keine Übernachtung, Angebot richtet sich nicht nur an wohnungslose Menschen).

Bezirksamt Neukölln zu Frage 1. bis 3.:

Das Bezirksamt Neukölln ist nicht Vertragspartner der Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe bzw. der Kältehilfe und kann infolgedessen keine Auskünfte darüber geben, welche Hausordnungen und sonstige Regelungen in den einzelnen Unterkünften konkret bestehen. Neben den in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gelisteten Unterkünften gibt es im Bezirk Neukölln, wie in den anderen Bezirken

auch, eine Vielzahl von weiteren vertragsfreien Unterbringungsangeboten (Pensionen, Hostels, etc.).

Die zwischen den Leistungsberechtigten und der Beherbergungsbetreiberin/dem Beherbergungsbetreiber bestehende Vermietung (ohne schriftlichen Vertrag) beinhaltet aus bezirklicher Sicht wie für jedes andere Mietverhältnis auch und sofern vorhanden die Einhaltung einer Hausordnung. Hausordnungen sind eine Reihe von privatrechtlichen Vorschriften und regeln, im Wesentlichen die Nutzung der Mietsache (Ruhezeiten, Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner wie z. B. gegenseitige Rücksichtnahme) und sind nicht Gegenstand der Prüfungen im Rahmen der Heimbegehung.

Exklusionsfälle, wie angefragt, sind bisher in der Praxis nicht bekannt geworden. Nach bezirklicher Erfahrung kontaktieren die Heimleitungen der ganzjährigen Unterkünfte bei der Notwendigkeit zur Beendigung einer Unterbringung die zuweisende Behörde und achten darauf, dass die Betroffenen eben nicht "auf der Straße verbleiben". In Beherbergungsbetrieben wie Pensionen, Hostels etc. wird dies teilweise anders gehandhabt. Betroffene, welche z. B. ein verhaltensbedingtes Hausverbot erhalten haben, wenden sich eigenständig an die zuweisende Behörde. Darüber hinausgehende Exklusionsregelungen sind dem Bezirksamt nicht bekannt.

Auch in den Unterkünften der Kältehilfe sind Exklusionsfälle - von verhaltensbedingten Hausverboten abgesehen - in der bisherigen Praxis nicht bekannt geworden. Oftmals erkundigen sich die Obdachlosen in diesen Unterkünften gleich nach der Möglichkeit, am nächsten Abend dort wieder einen Notübernachtungsplatz erhalten zu können, dem nach Kenntnis des Bezirksamtes zumeist auch entsprochen werden kann.

Bezirksamt Treptow- Köpenick

Haus „Strohalm“ – Sozialtherapeutisches Wohnen

Wilhelminenhofstraße 68, 12459 Berlin

Öffnungszeiten: Mo. bis So. 00:00 – 24:00 Uhr (rund um die Uhr)

Ganzjährige Unterkünfte

Träger: Stiftung SPI

Nachtcafé „Arche“

Plesserstr. 3, 12435 Berlin

Öffnungszeiten: Oktober – April: Mo, Mi, Do, Fr, So jeweils von 19:00 Uhr bis zum jeweils nächsten Morgen 8:00 Uhr geöffnet.

Unterkunft der Kältehilfe

Träger: Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Treptow

Für Personen, die in Wohnungslosenunterkünften (BUL) untergebracht werden, gibt es keine Einschränkungen der Verweildauer.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Die Hausordnung einzelner Betreiberinnen und Betreiber/Träger von Wohnheimen für wohnungslose Personen stellt die Betreiberin oder der Betreiber/Träger im Rahmen seines Hausrechts gemäß §§ 858 ff., § 903, § 1004 BGB eigenständig auf. Dieser ist nicht verpflichtet, die Hausordnung der Sozialen Wohnhilfe zukommen zu lassen. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die einen Platz im Wohnheim erhalten.

Die Aufenthaltsdauer für Wohnungslose in vertragsgebundenen, bezirkseigenen Unterkünften ist zeitlich nicht befristet. Für Unterkünfte außerhalb des Bezirks, vertragsfreie Unterkünfte sowie Unterkünften, deren Zweck nicht vorrangig die Beherbergung wohnungsloser Personen ist (z. B. Hostel oder Pension), gibt es grundsätzlich zeitlich befristete Zuweisungen, die regelmäßig erneuert werden müssen. Dafür bedarf es der persönlichen Vorsprache der Betroffenen/ des Betroffenen. Aufgrund der ausgestellten Zuweisung für die Unterbringung wohnungsloser Bürgerinnen und Bürger sind zeitliche Unterbrechungen des Aufenthalts ausgeschlossen.

Bezirksamt Lichtenberg

Im Bezirk Lichtenberg von Berlin gibt es verschiedene Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe.

Im Bereich der Kältehilfe gibt es eine Unterkunft im Bezirk Lichtenberg von Berlin. Im Bereich der ganzjährigen Unterbringung gibt es neun Unterkünfte. Des Weiteren befindet sich ein Tagestreff für wohnungslose Personen in Lichtenberg.

Unterkünfte der Kältehilfe im Bezirk Lichtenberg von Berlin		
Merkur e. V.	Wollenberger Str.10, 13053 Berlin	Das Haus Sophie öffnet für wohnungslose Personen während der Kälteperiode, welche vom 01. Oktober bis 30. April andauert, von 17:00 – 08:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können die betroffenen Personen auf die anderen Angebote der Kältehilfe zurückgreifen.

Ganzjährige Unterkünfte		
Merkur e. V.	Wollenberger Str.10, 13053 Berlin; Wartenberger Weg 4, 13051 Berlin; Einbecker Straße 85, 10315 Berlin	Wohnungslose Personen können hier ganzjährig verbleiben. Sie erhalten durch die soziale Wohnhilfe Zuweisungen für diese Unterkünfte. Die Zeiträume der Unterbringungen richten sich nach der sozialpädagogischen Einschätzung der zuständigen Sozialarbeiterin/des zuständigen Sozialarbeiters und ist abhängig von der Leistungsgewährung nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Zuweisungen können verlängert werden.
Gästehaus am Tierpark	Rudolf - Grosse - Str. 6, 10318 Berlin	
Pension "Am Tierpark"	Rudolf - Grosse - Str. 4, 10318 Berlin	
BWF Berliner - Wohnforum GmbH	Haus Paul - Gesche - Str. 9, 10315 Berlin	
HPG Heimbetrieb GmbH	Bornitzstraße 104 - 108, 10365 Berlin	
Synergetik e. V.	Wiesenweg 14, 10365 Berlin	
Werneuchener Straße GmbH	Werneuchener Str. 19, 13055 Berlin	

Tagestreff für wohnungslose Personen		
Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg	Weitlingstraße 11, 10317 Berlin	Diese Unterkunft ist von Montag – Freitag von 08:00-17:00 Uhr geöffnet.

Bezirksamt Reinickendorf zu 1. bis 2.:

Im Bezirk Reinickendorf bieten im Rahmen der Kältehilfe zwei Träger der Wohnungslosenhilfe Unterkünfte an.

Die Berliner Stadtmission bietet im Wohnheim Kopenhagener Str. 29 in 13407 Berlin wie auch schon in den Vorjahren in der Zeit vom 01.11.2019 bis 30.04.2020 52 Notfallschlafplätze als niederschwelliges Hilfsangebot an. Es erfolgt ein anonymer Einlass, die Namen der Personen, die die Notübernachtung nutzen, sind den Mitarbeitenden bzw. den ehrenamtlich Helfenden nicht bekannt.

Nach den jährlichen Abschlussberichten der Berliner Stadtmission nach Ende der Kältehilfeperiode gelten in der Notübernachtung Kopenhagener Str. 29 folgende Regelungen:

- kein Alkohol
- keine Drogen
- keine Waffen
- keine Gewalt (weder verbal noch psychisch)

Die Missachtung dieser Regeln führt zu einem Hausverbot (je nach Regelbruch von einer Nacht, in schwersten Fällen bis zum Saisonende).

Die Berliner Help-Stiftung Teen Challenge bietet seit Ende Oktober 2019 einen mobilen Treffpunkt am Franz-Neumann-Platz als „Wärmestube“ an, wo sich Bedürftige von Montag bis Freitag täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr aufhalten können. Auf Wunsch werden Personen bei Schließung um 18.00 Uhr zur Notübernachtung Kopenhagener Str. 29 gebracht.

2. Welche Hausordnungen und sonstige Regelungen gibt es in den einzelnen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (Bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Form der Unterkunft (Kältehilfe, ganzjährige Unterkunft, Tagesstätte) und Angabe des Trägers) über Exklusionsregelungen, aus welchen Gründen Wohnungslose die Unterkunft nicht aufsuchen dürfen bzw. der ggf. notwendigen zeitlichen Unterbrechung, ehe die Unterkunft wieder von der wohnungslosen Person aufgesucht werden darf?

Zu 2.:

Bezirksamt Mitte

Die Unterkünfte haben in ihren Hausordnungen generell ein Konsumverbot von Drogen und Alkohol. Die Mitnahme von Haustieren ist nur in der Kältehilfe der Stadtmission in der Lehrter Straße eingeschränkt möglich.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Es bestehen keine Exklusionsregelungen. Die räumlichen Bedingungen reduzieren das Angebot. Das Nachtcafé Luisen liegt in der ersten bzw. zweiten Etage des Gebäudes und ist daher nur eingeschränkt für behinderte Personen geeignet.

Bezirksamt Spandau

Ganzjährige Unterkunft:

Hausordnungen oder sonstige Regelungen, wonach bestimmte Personenkreise von vornherein von einer Aufnahme ausgeschlossen sind, bzw. Einzelfälle, in denen einer Person trotz Zuweisung durch die bezirkliche Soziale Wohnhilfe die Aufnahme verweigert wurde, sind nicht bekannt. Bei der Auswahl der Unterkünfte hat die Soziale Wohnhilfe jedoch auch den Schutz der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und des Personals der Unterkunft zu berücksichtigen, wodurch sich die Unterbringung von Personen, bei denen eine erhebliche Störung des Hausfriedens absehbar ist (insbesondere psychisch beeinträchtigte und suchtkranke Personen) äußerst schwierig gestaltet.

Bei Androhung oder Anwendung von Gewalt jeglicher Art gegen Bewohnerinnen und Bewohner oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt eine fristlose Kündigung des Unterkunftsplatzes (einschließlich Übernachtungs- und Hausverbot) durch die Betreiberin/den Betreiber.

Kältehilfe:

Es wird grundsätzlich jede hilfesuchende Person aufgenommen. Ausgenommen sind Personen, die auf Grund eines in der Vergangenheit liegenden Fehlverhaltens ein Heimverbot erhalten hatten. Während des Aufenthalts in der Kältehilfe gelten die o. g. Regelungen zur fristlosen Kündigung analog.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zu der Frage nach Exklusionsregelungen wird auf die beigefügte Hausordnung verwiesen. In der Unterkunft ist der Konsum von Alkohol und Drogen, der Gebrauch von Waffen und Haustiere nicht gestattet.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Wohnungslosentagesstätte des Unionhilfswerks:

Die Unterkunft hat eine Hausordnung, es gilt Verbot von Alkohol, Drogen und Gewalt. Bei Verstoß können Hausverbote ausgesprochen werden (zeitlich befristet bis generell). In der Hausordnung gibt es keine detaillierten Hinweise darauf, für welches Vergehen wie lange ein Hausverbot ausgesprochen wird.

Nachtcafé „Zum Guten Hirten“ der Evangelischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten:

Die Unterkunft hat keine schriftlich formulierte Hausordnung. Im Fall von aggressivem Verhalten wird der Verbleib abgelehnt und maximal ein Hausverbot bis zum Ende der laufenden Woche ausgesprochen. Sollte der Gast am nächsten Tag Einsicht zeigen und sich entschuldigen, wird das Hausverbot auch umgehend aufgehoben. Keine starre Regelung.

Treffpunkt „Wärmecafé“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias:

Es besteht eine in Stichworten formulierte Hausordnung, auf die sich die Gruppe der Ehrenamtlichen geeinigt hat. Einen Aushang gibt es nicht. Nicht akzeptiert wird Rauchen, offener Alkoholkonsum, Selbstbedienung und aggressives Verhalten. Bislang reichten Verwarnungen aus, Hausverbote mussten noch nicht ausgesprochen werden.

Nachbarschaftszentrum Suppenküche Lichtenrade e. V:

Die Unterkunft hat eine Hausordnung, Verstöße hiergegen ziehen ein Hausverbot nach sich. In der Hausordnung gibt es keine detaillierten Hinweise darauf, für welches Vergehen wie lange ein Hausverbot ausgesprochen wird.

Bezirksamt Neukölln zu Frage 2. bis 3.:

Grundsätzlich dürfen alle wohnungslosen Personen die Hilfen der Obdachlosenunterkünfte, Kältehilfen und Tagestreffs in Anspruch nehmen. Gründe für eine Nichtnutzung oder Ausschließung einer wohnungslosen Person können Hausverbote (z. B. verhaltensbedingt) seitens der Betreiberinnen und Betreiber sein, da dieser das Hausrecht hat.

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Für alle Unterkunftstypen legen die Betreibenden die Hausordnungen fest, die dem Amt für Soziales nicht regelmäßig bekannt gegeben werden müssen. Erfahrungsgemäß werden in den Hausordnungen die Konsequenzen für Verstöße bekannt gegeben, aber keine Ausschlussgründe für die Aufnahme von Personen. Die Zielgruppe der zu beherbergenden Personen ist bei Unterkünften, die in der BUL gelistet sind, benannt (z. B. nur Männer, nur Frauen, nur Familien). Bei den Unterkünften der Kältehilfe oder Begegnungsstätten sind die Zielgruppe und die Ausschlussgründe der Konzeption zu entnehmen.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Aus dem täglichen Geschäftsbetrieb innerhalb des Fachbereichs Soziale Wohnhilfe, zu der auch die Unterbringung wohnungsloser Personen gehört, ist bekannt, dass das Hausverbot direkt durch die Betreiberin oder den Betreiber/Träger der Wohnungslosenunterkünfte ausgesprochen wird. Die Soziale Wohnhilfe hat auf den Ausspruch des Hausverbots keinen Einfluss. Aufgrund des Hausverbots kann der Betroffene nicht in die Wohnheimunterkunft vermittelt werden und es muss auf andere Wohnheimplätze verwiesen werden.

Bezirksamt Lichtenberg zu Frage 2-3

Grundsätzlich dürfen alle wohnungslosen Personen die Hilfen der Obdachlosenunterkünften, Kältehilfen und Tagestreffs in Anspruch nehmen. Gründe für eine Nichtnutzung oder Ausschließung einer wohnungslosen Person können Hausverbote (z.B. verhaltensbedingt) seitens der Betreiber sein, da dieser das Hausrecht hat.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Träger der Wohnungslosenhilfe in Einrichtungen derartige Exklusionsregelungen eigenständig erlassen, da hierdurch ein Teil der Wohnungslosen auf der Straße verbleibt und die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe genau dafür da sind, Menschen Obdach zu gewähren?

a) Sofern keine Rechtsgrundlage hierfür besteht: Was gedenkt der Senat hiergegen zu unternehmen?

Zu 3.:

Bezirksamt Mitte

Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit aller dort versorgten Menschen. Die Betreiberinnen und Betreiber haben natürlich ein Hausrecht, was in diesen Hausordnungen ausgeübt wird. Abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Ausstattung müssen bestimmte Einschränkungen erfolgen.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Die Unterkünfte der Kältehilfe sind keine Regelleistungen, sondern werden zusätzlich zu den Regelleistungen zur Verfügung gestellt. Diese Angebote sind zuwendungsfinanziert, einen Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Grundsätzlich hat

jede Person die obdachlos ist einen Anspruch auf Unterbringung in einem Wohnheim. Dieser Anspruch muss im jeweils zuständigen Bezirksamt geltend gemacht werden.

Bezirksamt Spandau

§ 903 BGB (Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Der Träger hat mit dem Bezirk über die Räume der Kältehilfe einen Mietvertrag geschlossen. Damit ist der Träger Hausherr über die Räume und hat das Recht, Nutzungsregelungen - hier in Form von Hausregeln - zu erlassen. Diese dienen dazu, dass für alle Hilfesuchenden eine friedliche Nachtruhe gewährleistet werden kann. Das Verbot von Haustieren orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten der Bergstr. 4.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Die Rechtsgrundlage lässt sich aus der Ausübung des Hausrechts ableiten. Das Hausrecht umfasst das Grundrecht auf Schutz des Wohnbereiches (Hausfrieden) und die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer privaten Örtlichkeit gestattet und wem er verwehrt wird, sowie die Befugnis, ein Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen. Das Hausrecht schließt das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben und die Einhaltung dieser Zwecke mittels eines Hausverbotes durchzusetzen. Das Hausrecht beruht auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Regelungen zum Grundstückseigentum oder -besitz.

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Die Grundlage bilden das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) und die Bauverordnung (Brandschutz, Barrierefreiheit).

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Das Hausrecht der Betreiberinnen und Betreiber beruht auf dem Grundstückseigentum oder -besitz. Die Rechtsgrundlage für das Hausrecht und den Erlass einer Hausordnung beruht somit auf den §§ 858 ff., § 903, § 1004 BGB.

Wohnungslose Personen in Gemeinschaftsunterkünften müssen in der Lage sein, ein Mindestmaß an sozialer Interaktion zu akzeptieren und danach handeln zu können. Sofern einzelne nicht in der Lage sind, zum Wohle der gesamten Hausgemeinschaft entsprechende allgemeine notwendige Regeln zu akzeptieren, kann die Eigentümerin/der Eigentümer (Betreiberin oder Betreiber/Träger) einer Unterkunft für wohnungslose Personen entsprechend handeln und die Betroffene/den Betroffenen ggf. aus der Unterkunft verweisen. Auch betroffene Bürgerinnen und Bürger in Wohnheimen sind in einem Mindestmaß zur Mitwirkung verpflichtet.

Bezirksamt Reinickendorf

Hausordnungen ergeben sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen aus dem Hausrecht, das jeder Träger der Wohnungslosenhilfe für seine Unterkunft hat.

4. Trifft es zu, dass der Aufenthalt in den Unterkünften der Kältehilfe bzw. in den ganzjährigen Unterkünften zeitlich limitiert ist und wenn ja, wie geht der Senat damit um, dass Obdachlose hierdurch gezwungen sind, sich ständig neue Unterkunftsplätze in Berlin zu suchen, was einen erheblichen Stress bei den Betroffenen verursacht sowie den Aufbau einer langfristigen und tragfähigen Beziehung zwischen Obdachlosen und SozialarbeiterInnen in den Unterkünften zur Vermittlung ins Regelsystem faktisch unmöglich macht?

Zu 4.:

Bezirksamt Mitte

Für die bezirklichen Kältehilfen trifft dies nicht zu.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

S. Antwort zu 3.

Bezirksamt Spandau

Ganzjährige Unterkunft:

Die Unterbringung der Hilfesuchenden ist hier zeitlich nicht begrenzt und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind daher in der Lage eine tragfähige Beziehung aufzubauen. Dieses kann aber nur entstehen, wenn die hilfesuchende Person die Unterstützung in Anspruch nehmen möchte, sie ist nicht dazu verpflichtet.

Kältehilfe:

Die Kältehilfe ist eine schnelle Hilfe für wohnungslose Menschen in einer akuten Notsituation. Die weiteren Hilfen sind von den bezirklichen Sozialen Wohnhilfen durch die Vermittlung in langfristige Angebote der Wohnungslosenhilfe sicherzustellen.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Der Aufenthalt in der Bergstr. 4, 14109 Berlin ist zeitlich nicht limitiert.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

In den Unterkünften der Kältehilfe trifft es zu, dass der Aufenthalt dort nicht an sieben Tagen pro Woche über jeweils 24 Stunden möglich und somit zeitlich limitiert ist. Um einen zeitlich unbefristeten Wohnaufenthalt in einer Notunterkunft sicherzustellen, müssen die Betroffenen um Unterbringung in den bezirklichen Sozialen Wohnhilfen nachsuchen. In den vom Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg vermittelten Unterkünften ist ein dauerhafter Aufenthalt sichergestellt, sofern sich die Bewohnerinnen und Bewohner an die jeweiligen Hausregeln halten. Sofern ein Verlassen einer Unterkunft erforderlich ist, können die Betroffenen erneut in den Sozialen Wohnhilfen um Vermittlung einer neuen Notunterkunft nachsuchen. In aller Regel erfolgt die Vermittlung taggleich.

Bezirksamt Neukölln

Obdachlose Leistungsberechtigte erhalten über die Soziale Wohnhilfe eine befristete Zuweisung (Zeitraumen der Zuweisung richtet sich an den Besonderheiten des Einzelfalls aus und liegt in der Regel zwischen einem und maximal sechs Monaten). Sofern der Grund für die Zuweisung weiterbesteht, wird diese entsprechend verlängert. Eine zeitliche Limitierung der Aufenthaltsdauer gibt es - sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen - nicht.

Bei den Kältehilfeunterkünften handelt es sich um keine auf Dauer ausgerichteten Unterbringungen. Diese stellen ein zusätzliches Angebot dar, welches die bestehenden ganzjährigen Unterbringungsangebote während der Kälteperiode ergänzt. In diesen

Unterkünften (Ergänzung - gilt auch für die ganzjährig geöffnete Tagesstätte: Tee- und Wärmestube) ist die Aufenthaltsdauer durch Öffnungszeiten beschränkt.

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Bei den Unterkünften der Kältehilfe gibt es lediglich eine Limitierung durch die Öffnungszeiten. Bei den ganzjährig geöffneten Unterkünften gibt es Limitierungen, die fachlich gewollt sind (z. B. der besondere Unterstützungsbedarf ist nicht mehr erforderlich – Krisensituation).

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Die Berliner Kältehilfe ist saisonal angesetzt. Im Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis 30.04. des darauffolgenden Jahres gibt es in den Unterkünften entsprechende Unterkunftsplätze und Angebote. Die angebotenen Unterkunftsplätze waren im Jahr 2018 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf nicht ausgelastet.

Bei ganzjährigen Unterkünften, ist wie oben bereits ausgeführt, je nach Struktur der Unterkunft (vertragsgebundene oder vertragsfreie Unterkunft) die zeitliche Verweildauer unterschiedlich.

Es gibt Wohnheimunterkünfte, die eine sozialpädagogische Beratung anbieten, um mit niederschweligen Angeboten den Zugang zum Sozialleistungssystem zu ermöglichen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit innerhalb der Sozialen Wohnhilfe für die Überwindung der Wohnungslosigkeit und für die Erlangung von Wohnraum Beratung zu erhalten. Auch der Zugang zum Sozialleistungssystem kann über die Beratung in der Fachstelle grundsätzlich eingeleitet werden.

Bezirksamt Reinickendorf

Zeitliche Limitierungen ergeben sich nur aus den Öffnungszeiten der beiden Unterkünfte in Reinickendorf während der Kältehilfesaison. Darüber hinaus können Bedürftige täglich wieder diese Unterkunft aufsuchen. Eine Limitierung ergibt sich bei der Notunterkunft Kopenhagener Str. 29 ausschließlich durch das Platzangebot. Ist die Kapazität von 52 Plätzen ausgeschöpft, müssen weitere Hilfssuchende abgewiesen werden bzw. werden mithilfe des Kältebusses in andere Notunterkünfte in Berlin gebracht.

5. Wie beurteilt der Senat o.g. Regelungen und was gedenkt er zu unternehmen, um für alle Wohnungs- und Obdachlosen den Zugang zu Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu ermöglichen?

6. Plant der Senat Regelungen zur maximalen Aufenthaltsdauer in den Unterkünften der Wohnungslosenhilfe zu untersagen und hieran die Vergabe der Mittel zu knüpfen?

Zu 5. und 6.: Das Berliner Wohnungslosenhilfesystem ist gesamtstädtisch und bezirklich aufgeteilt. Für die ordnungsbehördliche Unterbringung sind die Bezirke eigenverantwortlich zuständig. Das betrifft auch Strukturmerkmale und weitere Regelungen in den einzelnen Unterkünften.

Der Senat verzichtet deshalb auf weitere Interventionen.

Berlin, den 04. Dezember 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Hausregeln



Keine illegalen Drogen
und kein Alkohol.



Keine Waffen und keine
verbale oder körperliche
Gewalt.



keine Tiere



Abendessen ab 19:30 Uhr – 22:00 Uhr



Nachtruhe von 22.00 Uhr – 5:30 Uhr

© Can Stock Photo



Frühstück von 5:30 – 7:00 Uhr

© Can Stock Photo